Pasquale Colella

Erwägungen zu den Normen über die Bischofsernennungen im geltenden kanonischen Recht

I. Das vom Codex von 1917 vorgesehene Verfahren

Der alte C.I.C., der die Zentralisierung der katholischen Kirche zu Ende führte und zudem kraftvoll auf der «libertas Ecclesiae» bestand, sagte in Can. 329 § 2 wörtlich: «Eos (Episcopos) libere nominat Romanus Pontifex.»

Mit dieser Bestimmung brachte man einen jahrhundertelangen Prozeß zum Abschluß, der schon zur Zeit Gratians (12. Jh.) seinen Anfang genommen hatte. Damals schrieb der Begründer der Wissenschaft des kanonischen Rechts: «Die Wahl der Bischöfe ist Sache der Kleriker, die Zustimmung Sache des Volkes» (D. 62)¹.

Die Gesetzgebung des Codex schließt zwar die noch verbleibende Möglichkeit von Wahlen und von politischen Einflüssen auf die Ernennungen, die sich aufgrund von Konzessionen, die einzelnen Staaten in Konkordaten gewährt wurden, ergeben, nicht aus. Mit G. Caputo ist jedoch zu sagen, daß sie eine entschiedene Tendenz aufweist: «Obwohl die Bischöfe auf der Ebene der Hierarchie und der Ausübung der Weihegewalt dem Papst gleichgestellt und ihm nur auf der Ebene der Ausübung der Jurisdiktionsgewalt untergeordnet sind, verdanken sie kraft der «missio canonica, ihre Gewalt dem Papst und verlieren das Wissen um den gemeinschaftlichen, kollegialen Charakter ihrer Zugehörigkeit zum «coetus episcoporum».»²

In diesem Sinn beschränken sich die Normen des C.I.C. von 1917 darauf, die Verfahrensweisen festzulegen, an die man sich beim Informativprozeß und bei der Vorlegung von Kandidatenlisten zu halten hat, während sie das Prinzip der

freien Ernennung von seiten des Papstes außer Diskussion lassen. Dieser rechtstheologische Ansatz, der in der vorkonziliaren Kirche nach nicht wenigen Widerständen und Auseinandersetzungen durchgesetzt wurde, hat zu einem vertikalen Abhängigkeitsverhältnis der Bischöfe vom Papst geführt zum Nachteil einer horizontalen, kollegialen Beziehung, so daß man sagen konnte: «Die Bischöfe gerieten in eine Stellung der Abhängigkeit vom Papst, die sich mit der in den Verwaltungsordnungen napoleonischen Gepräges bestehenden Abhängigkeit der Präfekten von der Zentralregierung vergleichen läßt.»³

II. Die durch das Zweite Vatikanum gegebenen konziliaren Hinweise

Das Zweite Vatikanische Konzil hat weder in der Konstitution «Lumen gentium» noch im Dekret «Christus Dominus» das Problem direkt behandelt. Es hat jedoch betont, daß das Prinzip der Ernennung der Bischöfe durch den Papst restriktiv zu verstehen sei und vor allem darauf ausgehe, die Bischofsernennungen den verschiedentlich vorgekommenen Einmischungen der Staatsgewalt zu entziehen. In diesem Sinn werden die Staaten aufgefordert, im Einverständnis mit dem Heiligen Stuhl oder von sich aus auf die ihnen insbesondere mit den Konkordaten gewährten Rechte auf Präsentation, vorausgehende Konsultation, Genehmigung usw. zu verzichten, um mögliche Behinderungen der Ausübung der «libertas Ecclesiae» zu vermeiden. Zu Modalitäten der Teilnahme des Klerus und der Laienschaft an der Ernennung von Bischöfen nimmt man nicht Stellung, hebt jedoch hervor, daß demgegenüber keine Schwierigkeiten dogmatischer Ordnung bestehen. Mit A. Longhitano ist allgemein zu sagen, «daß die Bejahung des charismatischen Charakters einer Kirche, die in erster Linie auf das Heil zuschreitendes (Gottesvolk) und erst in zweiter Linie Institution ist, und die Wiederentdeckung der zentralen Bedeutung der Ortskirche es erfordern, auch dieses (vorsichtig offengelassene) Problem wiederzuerwägen im Blick darauf, daß die strukturelle Organisation der Kirche so vorgenommen werden muß, daß man das Göttliche und das Menschliche, das Geschichtliche und das Eschatologische, das Strukturrecht und das normative Recht sich einheitlich vor Augen hält. Diese Aufgaben lassen sich nur dann leisten, wenn man der Methode der «totalen» Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums folgt. Der Mensch, das Sichtbare, das Gesellschaftliche, das Normative sind ja nur Aspekte einer viel reicheren und bedeutungsvolleren Wirklichkeit, die das Neue und Spezifische der Kirche ausmacht.»⁴

III. Die nachkonziliare Gesetzgebung und die Normen des Codex von 1983

Obwohl die nachkonziliare Gesetzgebung ausdrücklich erklärt, sie wolle die vom Zweiten Vatikanischen Konzil, zumal in den Konzilsdebatten formulierten «desiderata» aufgreifen, erscheint sie uns nicht allzu zufriedenstellend. Sowohl das Motu proprio «Ecclesiae Sanctae» Pauls VI. vom 6. August 1966 (in: A.A.S., 1966, 763ff) als auch das Motu proprio «Sollicitudo omnium ecclesiarum» ebenfalls Pauls VI. vom 14. Juni 1969 (in: A.A.S., 1969, 445ff) und auch das vom «Consilium pro publicis Ecclesiae negotiis» herausgegebene Dekret «Episcoporum delectum» vom 21. Mai 1972 (in: A.A.S., 1972, 386ff) bleiben im großen und ganzen beim Moment der Präsentation der Kandidaten für das Bischofsamt stehen und sprechen insbesondere von den Rechten und Pflichten der Diözesanbischöfe, von den nationalen und regionalen Bischofskonferenzen, von den päpstlichen Legaten, von der Konsultation von Klerikern und weiteren Gläubigen. Auch präzisieren sie, daß die Vorschläge und die eingereichten Kandidatenlisten in keiner Weise für die Ernennungen verbindlich sind, sondern daß diese stets in der freien, vollen Zuständigkeit des Papstes bleiben. Es ist sogar zu bemerken, daß in bezug auf die Befragungen des Klerus und der Laienschaft nichts Genaues gesagt und das Vorschlagsrecht der päpstlichen Abgesandten erweitert wird, so daß es größeres Gewicht hat als das Gutachten der Ortskirche und der Wille der Bischofskonferenzen⁵.

Der Codex von 1983 regelt das Problem in Buch II «De populo Dei» in den Canones 375 ff — eine Regelung, die im wesentlichen die des Codex von 1917 bestätigt. Can. 377 § 1 sagt denn auch: «Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten.» Die weiteren Verfügungen beschränken sich auf das Ernennungsverfahren und zeigen so, daß sie den Prinzipien der Mitverantwortung und der Gemeinschaft, die sich aus der Konstitution «Lu-

men gentium» und aus den Dokumenten des Zweiten Vatikanums ganz allgemein ergeben, wenig Rechnung tragen. Vor allem geben sie keine konkreten Möglichkeiten an, über die Gepflogenheiten der Vergangenheit hinauszukommen und nach neuen Wegen und Lösungen zu suchen, die der evangelischen Spontaneität und der christlichen Freiheit sowie der Tatsache eher entsprechen, daß die Ortskirche von Wesen her «die erste, ursprüngliche Äußerung des Evangeliums Chrsti ist, das sich an einem bestimmten Ort als Kirche äußert - ein Geschehen, das mit dem Band der Gemeinschaft unter den verschiedenen Kirchen zusammenhängt und auch durch seine universale Dimension charakterisiert wird»6. Auch ist zu erwägen, daß in der geltenden Gesetzgebung das Erfordernis einer direkten und aktiven Beteiligung des Klerus und der Laienschaft, d.h. des Gottesvolkes, an der Verleihung der kirchlichen Dienstämter und zumal an der Bischofswahl gänzlich außer acht gelassen wird und unbefriedigt bleibt. Man vergist, daß in der frühen Kirche Papst Cölestin I. kategorisch erklärt hat: «Man dränge dem Volk nicht einen Bischof auf, von dem das Volk nichts wissen will» (Epist. 4,5, in: P.L. 50, 434), und daß der heilige Leo I. der Große die Gläubigen ermahnt hat: «Wer allen vorstehen soll, muß von allen gewählt werden; man weihe niemand zum Bischof entgegen dem Wunsch der Christen und ohne daß diese ausdrücklich darum ersucht haben.»7

IV. Abschließende Bemerkungen

Wir dürfen wohl sagen, daß die geltende kanonische Gesetzgebung recht unbefriedigend ist und das Problem einer direkten Einbeziehung des Gottesvolkes in die Wahl der Bischöfe nicht löst. Es gelingt ihr auch nicht, eine Synthese herzustellen zwischen der Fülle der Gewalt des Papstes und dem Bewußtsein der Ortskirchen, wahre Kirchen mit im Grunde gleichen Rechten und gleicher Würde zu sein, ohne daß dies die Vollmacht und Pflicht des Papstes ausschließt, einen nicht bloßen Ehrenvorsitz, sondern auch einen mit Rechten versehenen Vorsitz zu haben, der «in christlicher Liebe» und bloß dazu ausgeübt werden soll, «um die Strukturen [der Ortskirchel aufrechtzuerhalten, und nicht, um sie zu schwächen»8.

Wir müssen sogar bemerken, daß in diesen letzten Jahren in der Frage der Bischofsernen-

nungen die Befugnisse, die den Bischofskonferenzen zukommen, noch mehr eingeschränkt und die Vollmachten der päpstlichen Abgesandten noch erweitert wurden; überdies wurden die den Ortskirchen noch eingeräumten Wahlrechte geschmälert. Damit sind die Grundsätze des Konzils nicht rezipiert und wird das alte, schon von Gratian bejahte kanonistische Prinzip mißachtet: «Quod omnes tangit, ob omnibus tractari et approbari debet.» Die Ausmerzung jeder staatlichen Einmischung in die Bischofsernennungen, die auch in den kürzlich abgeschlossenen Konkordaten angestrebt wird, ist gewiß ein positives Anzeichen dafür, daß man das Eingreifen der staatlichen Gewalt in das Leben der Kirche ausschalten will, genügt aber zweifellos nicht, um das Erfordernis der Gemeinschaft, der Mitbeteiligung und des Einbezogenwerdens zum Ausdruck zu bringen, auf die das Gottesvolk auch im Leben der institutionellen Kirche ein Anrecht hat. In dieser sind die sichtbaren und Rechtsstrukturen stets für den Dienst an den Gläubigen und für das «bonum commune omnium» da; sie dürfen die Charismen eines jeden nie einengen, auch wenn diese innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft und von ihr als authentisch und dem Willen Gottes entsprechend anerkannt werden müssen.

Die Diskussion über das Problem hat sich im letzten Jahrzehnt auf verschiedenen Ebenen zugespitzt. Kürzlich haben Gruppen von Intellektuellen (Kleriker und Laien) es beklagt, daß die Konzentrierung auf Rom die Ortskirchen und die Gläubigen auch in der Konsultationsphase ausschließt und oft zu Ernennungen führt, die den von den Organen der Ortskirche formulierten Vorschlägen offen zuwiderlaufen oder ihnen keinerlei Rechnung tragen, indem Kandidaten entweder direkt oder vor allem aufgrund von Hinweisen der Nuntien ausgesucht und ernannt werden¹⁰. Diesbezüglich ist zu bemerken, daß es

ein schwerwiegender Eingriff ist, widerum Handlungskriterien zu übernehmen, die auf Geheimhaltung beruhen, und nicht wenigstens in den Anfangsphasen die allgemeine Vorschrift von Can. 211 § 3 zu respektieren, die den Gläubigen ausdrücklich «das Recht und bisweilen sogar die Pflicht» zuerkennt, «ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen und sie unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten und der Ehrfurcht gegenüber den Hirten... den übrigen Gläubigen kundzutun»¹¹.

Diese - weithin misachtete - Praxis sollte tatsächlich bestehen und, zumal bei Bischofsernennungen, weite Äußerungsmöglichkeiten haben, so daß alle dem, was ihre Aufgabe ist, besser entsprechen können. Dabei muß man sich vor Augen halten, daß diesbezüglich keine Wahl- oder Auswahlweisen durch göttliche Offenbarung festgelegt sind. Die Geschichte der Kirche lehrt uns, daß die Auswahlverfahren nicht geringe Schwierigkeiten und Probleme mit sich gebracht haben. Da es sich jedoch nicht um dogmatische Fragen handelt und es dabei nicht um heilsnotwendige Mysterien geht, müssen die Bewertungskritierien dem Urteil der Geschichte und der Kritik ihrer Gültigkeit unterzogen werden. Und vor allem sind neue Formen zu erproben, die eine angemessenere und wirkungsvollere Beteiligung des Klerus und der Laienschaft zulassen, zumal in der Phase der Vorschläge und Konsultationen. Damit soll auch die Wiederentdeckung der Bedeutung gewürdigt werden, die den Ortskirchen zukommt, und dem Sachverhalt Rechnung getragen werden, daß diese nicht einfach «portiones» der Gesamtkirche sind, sondern «durch das Band der Gemeinschaft vereinte Schwesterkirchen», die, wie der hl. Ignatius von Antiochien in seinem Brief an die Römer schrieb, der Kirche Roms die Aufgabe zuerkennen, ihnen «in der Liebe vorzustehen»¹².

¹ Vgl. J. Gaudemet, Von der Bischofswahl zur Bischofsernennung: CONCILIUM 16 1980/8-9 468-472.

3 So äußert sich G. Caputo, aaO., 114.

Vatican II: La charge pastorale des évêques (Paris 1969), darin insbesondere H. M. Legrand, Nature de l'Eglise particulière et rôle de l'évêque dans l'Eglise, 10ff, und den neueren Sammelband, L'ecclesiologia del Vaticano II, dinamismi e prospettive (hrsg. von G. Alberigo) (Bologna 1981) und auch die Hefte 8/9 der Jahrgänge 1972 und 1980 von CONCILIUM, die sich mit verschiedenen Aspekten dieser Probleme befassen.

² Vgl. G. Caputo, Introduzione allo studio del diritto ecclesiastico moderno, Bd. I, Lo jus publicum ecclesiasticum (Padua 1987) 114–115; F. Zanchini, Appunti sulla costituzione della Chiesa (Rom 1986) 7 ff; C. Cardia, Il governo della Chiesa (Bologna 1989) 266ff (mit weiteren Angaben).

⁴ A. Longhitano, La Chiesa locale dal Vaticano II al Codice: Sammelband, Il Codice del Vaticano II: chiesa particolare (Bologna 1985) 14. Vgl. im allgemeinen den Sammelband,

⁵ Vgl. H. Müller, De episcoporum electione iuxta Concilium Vaticanum Secundum: Sammelband, Investigationes theologico-canonicae (Rom 1978) 317ff; H. Zapp, Die Bi-

schofsernennung nach dem geltenden Recht und nach dem Entwurf des «liber II de populo Dei» von 1977: CONCILI-UM 16 (1980/8-9) 500-504; J. Remy, Beteiligung des Gottesvolkes an der Wahl und Ernennung eines Bischofs: ebd. 507-514

⁶ Vgl. A. Longhitano, La Chiesa locale..., aaO., 13-14. Vgl. zum Thema auch K. Mörsdorf, L'autonomia della Chiesa locale: Sammelband, La Chiesa dopo il Concilio (Mailand 1972), Bd. I, 163 ff, sowie P. Huizing-K. Walf, Ortskirche und Bischofswahl: CONCILIUM 16 (1980/8-9) 461-462; A. M. Rouco-Varela, Iglesia universal — Iglesia particular: Jus canonicum (1982) 221 ff; V. Mondello, Quali Vescovi per il futuro? La dottrina dell'episcopato nella Chiesa (Rom 1984) und wiederum A. Longhitano, Le Chiese particolari: Sammelband, Il Codice del Vaticano II..., aaO. (Anm. 4), 39 ff und die dortige Bibliographie.

⁷ Vgl. H.-M. Legrand, Der theologische Sinn der Bischofswahl nach ihrem Verlauf in der alten Kirche: CONCI-LIUM 8 (1972/8-9) 494-500, und die neueren Veröffentlichungen: C. Cardia, Il governo della Chiesa, aaO.; F. Zanchini, Appunti sulla costituzione della Chiesa..., aaO., sowie auch G. Feliciani, Le basi del diritto canonico dopo il Codice del 1983 (Bologna 1984) 96ff mit Bibliographie.

⁸ G. Cereti, Die ökumenische Bedeutung einer Mitwirkung der Gläubigen an der Bischofswahl: CONCILIUM 16 (1980/8-9) 495-499; hier: 497, unter Verwendung eines Zitats aus dem Dialogdokument der anglikanisch-katholischen Kommission über «Die Autorität in der Kirche».

⁹ Vgl. dazu Y.-M. Congar, Quod omnes tangit ab omnibus tractari et approbari debet: Rev. hist. de droit français et étranger (1958) 210ff; O. Giacchi, La regola «Quod omnes tangit» nel diritto canonico: Chiesa e Stato nell'esperienza giuridica (Mailand 1981) Bd. I, 163ff; F. Zanchini, Appunti sulla costituzione della Chiesa, aaO. (Anm. 2).

Vgl. dazu die Erklärungen der 163 deutsch- und französischsprachigen Theologieprofessoren vom 6. Januar 1989 («Kölner Erklärung») und der 63 italienischen und 62 spanischen Professoren von April-Mai 1989, erschienen in: Il Regno Att. (1989), Nr. 4, 71 ff; Nr. 10, 244; Nr. 311 ff, die in der Folge von weiteren Professoren nachträglich unterzeichnet wurden und heftige Polemiken auslösten, in denen man «eine offene und vor allem nicht entmündigte Katholizität» fordert.

¹¹ Zum Problem vgl. auch noch J. Provost/K. Walf, Macht in der Kirche: CONCILIUM 24 (1988/3) 170-171; N. Greinacher/N. Mette, Wider die Entmündigung: CONCILUM 25 (1989/2) 95-96.

¹² Vgl. G. Cereti, Die ökumenische Bedeutung einer Mitwirkung der Gläubigen an der Bischofswahl: aaO. (Anm. 8) 497-498

Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. August Berz

PASQUALE COLELLA

Geboren in Neapel. Richter am Kassationsgerichtshof. Lehrt Kirchenrecht und Recht der öffentlichen Institutionen an der Universität Salerno. Ebendort ist er auch Direktor des Instituts für allgemeines öffentliches Recht. Regelmäßige Mitarbeit an verschiedenen Zeitschriften, u.a.: Il Foro Italiano; La Giurisprudenza italiana; Diritto e giurisprudenza; Il diritto ecclesiastico; Il diritto della famiglia e delle persone. Chefredakteur der Zeitschrift «Il Tetto». Veröffentlichungen u.a.: Il diritto di libertà religiosa nell'ordinamento canonico (Jovene, Neapel 1985); Art. «Populus Dei» in: Enciclopedia del diritto (Giuffrè, Mailand 1985); Art. «Divorzio» (Abschnitt «diritto canonico») in: Enciclopedia Giuridica Treccani (Rom 1989); außerdem verschiedene weitere Aufsätze in der Enciclopedia del diritto und in der Enciclopedia Giuridica Treccani und in wissenschaftlichen Sammelbänden. Anschrift: Prof. dott. Pasquale Collella, Piazza Cariati, 2, I-80132 Napoli, Italien.